

01.12.89

In

**Gesetzesbeschluß**

**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und  
anderer Vorschriften  
(Katastrophenschutzergänzungsgesetz - KatSErgG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am  
15. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und  
des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Druck-  
sache 11/5675 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des  
Katastrophenschutzgesetzes und anderer  
Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungs-  
gesetz - KatSErgG)  
- Drucksache 11/4728 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

**Fristablauf: 22.12.89**

**Erster Durchgang: Drs. 119/89**

# Gesetz zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz - KatSErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Ergänzung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

#### Erweiterung des Katastrophenschutzes

Die Erweiterung des Katastrophenschutzes dient dem Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

#### „§ 1 a

#### Einheiten und Einrichtungen

(1) Die für den Katastrophenschutz aufgestellten Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben nach § 1 wahr. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgestattet und ausgebildet.

(2) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Stärke nicht durch Einheiten und Einrichtungen der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen erreicht wird, werden zusätzliche Einheiten und Einrichtungen aufgestellt (Regieeinheiten und -einrichtungen).“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

#### Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist,

richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.

(2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse werden von den zuständigen obersten Bundesbehörden in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen ausgeübt. Sie können diese Befugnisse ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(3) Soweit dieses Gesetz im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, können die zuständigen obersten Bundesbehörden mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 3

#### Völkerrechtliche Stellung

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie die der anderen freiwilligen Hilfsvereinigungen und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.“

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 4

#### Fachdienste

(1) Zur Verstärkung aufgestellt oder ergänzt werden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere in den Fachdiensten

Brandschutzdienst,  
Bergungsdienst,  
Instandsetzungsdienst,  
Sanitätsdienst,  
ABC-Dienst,  
Betreuungsdienst,  
Veterinärdienst und  
Fernmeldedienst.

(2) Der Bundesminister des Innern legt dafür im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde die Stärke der Fachdienste in den Ländern fest."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

**Ausstattung**

(1) Die zusätzliche Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die Katastrophenschutzbehörden auf. Diese geben die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weiter. Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erhalten ihre Ausstattung unmittelbar vom Bund.

(2) Die Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und die zusätzliche Ausstattung sollen aufeinander abgestimmt und möglichst unter Beachtung bestehender technischer Normen vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung von Ausstattung der zuständigen Bundesbehörden bedienen.

(3) Zur Wartung und Instandsetzung der Ausstattung können die Länder besondere Einrichtungen errichten."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

**Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde**

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich und trifft die hierfür erforderlichen Vorbereitungen. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz und überwacht dabei insbesondere ihre Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. Sie kann den Trägern der Einheiten und Einrichtungen in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur zusätzlichen Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen unterstehen ihr die Einheiten und Einrichtungen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde bildet einen Stab, der sie bei der Leitung von Einsätzen nach diesem Gesetz unterstützt. Ihm gehören unter anderem mindestens je ein Vertreter der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen an. Bei Bedarf sind für jeden Fachdienst weitere Vertreter zu bestellen."

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7b eingefügt:

**„§ 7 a**

**Mitwirkung**

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz wirken nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit

1. die öffentlichen Feuerwehren,
2. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
3. private Organisationen.

Die öffentlichen Feuerwehren und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Private Organisationen, insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst wirken mit, wenn sie sich hierzu bereit erklärt haben, der Bundesminister des Innern ihre Mitwirkung generell anerkannt hat und die Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen zugestimmt hat.

(3) Die mitwirkenden Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helfern nach den geltenden Vorschriften aus, sorgen für die sachgemäße Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.

(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten über die Katastrophenschutzbehörde die Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie können die ihnen zugewiesene zusätzliche Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.

# § 7b

## Beteiligung im Bundesbereich

(1) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat gebildet, der den Bundesminister des Innern in Fragen der Erweiterung des Katastrophenschutzes berät. Den zuständigen obersten Landesbehörden ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

(2) Die Bundesverbände der nach diesem Gesetz mitwirkenden privaten Organisationen, der Deutsche Feuerwehrverband, die THW-Helfervereinigung und der Verband der Arbeitsgemeinschaften der Helfer in den Regieeinheiten und -einrichtungen des Katastrophenschutzes werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Bundes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes angehört, die die Organisationen, die Feuerwehren, das Technische Hilfswerk und die Regieeinheiten und -einrichtungen unmittelbar betreffen."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Helfer können sich gegenüber ihrer Organisation für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten. Die Helfer in Regieeinheiten und -einrichtungen verpflichten sich gegenüber der Katastrophenschutzbehörde.“

b) Absatz 4 entfällt.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören. Für die Helfer der Regieeinheiten und -einrichtungen gelten insoweit die Regelungen für die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.“

c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung“ die Worte „sowie in der betrieblichen Altersversorgung“ eingefügt.

d) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit“ die Worte „sowie zur betrieblichen Altersversorgung“ und nach den Worten „innerhalb von zwei Wochen“ die Worte „für die gesamte Ausfallzeit“ eingefügt.

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

## „§ 9a

### Persönliche Hilfeleistungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Helfer im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf von Behörden und Betrieben mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verpflichteten können als Helfer den nach diesem Gesetz mitwirkenden Organisationen und den Regieeinheiten und -einrichtungen zugewiesen werden. Diese können den Einsatz in ihren Einheiten und Einrichtungen ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helfer für den Fachdienst ungeeignet sind oder andere berechtigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.

(3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Werktagen im Vierteljahr nicht überschreiten."

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gegen die Wirkung von Angriffswaffen“ durch die Worte „gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen“ ersetzt.

Satz 2 entfällt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich insbesondere des Bundesverbandes für den Selbstschutz sowie der nach diesem Gesetz mitwirkenden Organisationen bedienen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesverband für den Selbstschutz ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

b) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

- „1. die Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über drohende Gefahren und über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten zu informieren und aufzuklären.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Bundesverband für den Selbstschutz haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter sowie freiwilliger und ehrenamtlicher Helfer bedienen. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art.

Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und sich aus- und fortbilden zu lassen. Bei fehlender Eignung und in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung können sie entlassen oder von besonderen Funktionen entbunden werden. Die Helfer wählen Sprecher, die die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz wahrnehmen.“

d) Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Aufenthaltsregelung

(1) Zum Schutz vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß

1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,

2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.

(2) Die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.“

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Planung der gesundheitlichen Versorgung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen und den voraussichtlichen personellen und sächlichen Bedarf und melden ihn den für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. Soweit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.

(2) Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.

(3) Für Zwecke der Planung nach Absatz 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß

1. die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
2. die Veterinärämter Pläne für die Tierseuchenbekämpfung

aufstellen und fortschreiben."

16. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis 13c eingefügt:

#### „§ 13a

##### Erweiterung der Einsatzbereitschaft

(1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß

1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
2. die Träger von Krankenhäusern ihnen zugeordnete Hilfskrankenhäuser in Betrieb zu nehmen haben,
3. den Katastrophenschutzbehörden die Rettungsleitstelle oder Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,

4. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.

(2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, beim zuständigen Arbeitsamt zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- oder Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie den Schutz von personenbezogenen Informationen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag oder Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnungen nach Absatz 1.

#### § 13b

##### Kirchliche Einrichtungen

Soweit die Planungen nach § 13 und die Maßnahmen zur Erweiterung der Einsatzbereitschaft nach § 13a Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirchen betreffen, ist die Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrags zu wahren.

#### § 13c

##### Erste Hilfe- und Schwesternhelferinnen-ausbildung

(1) Der Bund fördert die Ausbildung

1. in Erster Hilfe durch den Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und den Malteser-Hilfsdienst,
2. zu Schwesternhelferinnen durch den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und den Malteser-Hilfsdienst.

(2) Die Einzelheiten werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Organisationen geregelt."

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird um folgende Worte ergänzt:

„, es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig Ausbildungszwecken.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Kosten, die für Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen.“

18. Es wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4 oder § 13a Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. seiner Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz nach § 8 Abs. 1 oder zur persönlichen Hilfeleistung nach § 9a Abs. 1 Satz 1 oder

2. einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die zuständige Katastrophenschutzbehörde,

3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 das zuständige Arbeitsamt.“

19. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 entfallen.

Der Wortlaut des Absatzes 1 wird ohne Absatzbezeichnung beibehalten.

Artikel 2

Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Kapitel II. nach Abschnitt III folgender Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV:

Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall“.

2. In Kapitel II. wird nach Abschnitt III. eingefügt:

„Abschnitt IV.

Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 133a

Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 133b bis 133e sind nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie finden keine Anwendung auf Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606).

§ 133b

(1) Der Beamte kann für Zwecke der Verteidigung auch ohne seine Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen zivilen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Dem Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht seinem Amt oder seiner Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihm die Übernahme nach seiner Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben einer niedrigeren Laufbahngruppe dürfen ihm nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.

(3) Der Beamte hat bei der Erfüllung der ihm für Zwecke der Verteidigung übertragenen Aufgaben Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen, soweit diese ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zugemutet werden können.

(4) Der Beamte ist bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle — auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes — zur Dienstleistung am neuen Dienort verpflichtet.

### Artikel 3

#### Außerkräfttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
2. die Verordnung über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps vom 23. August 1966 (BGBl. I S. 528),
3. die Verordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps vom 21. Juli 1967 (BGBl. I S. 799).

### Artikel 4

#### Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderte Gesetz in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung bekanntzugeben.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

#### § 133 c

Die Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt des Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

#### § 133 d

Ein Ruhestandsbeamter, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

#### § 133 e

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann der Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne besondere Vergütung Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Fretzeltausch gleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten.“

21.12.89

## **Beschluß**

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und  
anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz  
- KatSErgG)

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 85 Abs. 2 und 4 sowie Artikel 87 b Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.